

Seine Revision wurde am 13. d. M. vom Reichsgericht mit folgender Begründung verworfen:

Es ist anzunehmen, daß das in § 14 des Gesetzes ausgesprochene Verbot sich auf die gesamte Druckschrift bezieht, also auch auf die früheren, vor dem Verbot erschienenen Nummern. Dafür spricht zweifellos der klare Wortlaut des Gesetzes, der genau unterscheidet zwischen den Stücken der Druckschrift, wegen deren Bestrafung das Verbot erfolgt ist, und — im Gegensatz dazu — der Druckschrift selbst, also dem Blatte in seiner Gesamtheit. Diese Auslegung ist aber auch allein diejenige, die dem Zwecke des Gesetzes entspricht. Es kann nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, einer Zeitschrift, wegen deren ein Verbot erlassen worden ist, Eintritt in das Deutsche Reich zu gewähren für die vor dem Verbot erschienenen Nummern, wo die Möglichkeit einer Prüfung vielleicht gar nicht vorgelegen hat. Der Zweck, gefährliche Druckschriften, die im Ausland erscheinen, fernzuhalten, kann nur erreicht werden, wenn die Bestimmung des § 14 in der oben angegebenen Weise ausgelegt wird.

Preisschleuderei ein Verstoß gegen die guten Sitten (vergl. Nr. 264 d. Bl.). — Diesen Rechtsgrundatz hat, wie hier schon kurz mitgeteilt worden ist, in einem besondern Falle nach Meldung des „Parfumeur“ das Landgericht in Düsseldorf aufgestellt. Der Tatbestand ist nach dem genannten Fachblatte der folgende:

Ein Düsseldorfer Warenhaus bot an und verkaufte fortgesetzt drei Pakete Dr. Thompsons Seifenpulver für 37 ö. Der Fabrikant hat dem Warenhouse mitgeteilt, daß sein Seifenpulver nur dann an Kleinhändler abgegeben werden solle, wenn diese sich zur Innehaltung des Minimalpreises von 15 ö pro Paket verpflichteten. Falls keine Konventionalstrafe vereinbart sei, würde beim Verkaufe unter 15 ö von der Fabrik nicht mehr an die Firma geliefert und auch den Grossisten die Lieferung unterstellt werden. Da aber das Warenhaus fortfuhr, zum Schleuderpreise zu verkaufen und der Fabrikant die Zufuhr nicht abschneiden konnte, weil sich nicht ermitteln ließ, wer der Lieferant des Warenhauses sei, so strengten fünf Düsseldorfer Kolonialwarenhändler einen Prozeß gegen das Warenhaus auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

Das Gericht erkannte für Recht:

1. Das beklagte Warenhaus wird unter Abweisung des Mehranspruches (es waren 2000 ö Schadenersatz gefordert) verurteilt, an die Kläger 1600 ö nebst 4% Zinsen, seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.
2. Dem Beklagten wird unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 1500 ö für jeden Fall der Zu widerhandlung untersagt, Dr. Thompsons Seifenpulver zu einem billigeren Preise als 15 ö für $\frac{1}{2}$ Pfundpaket zu verkaufen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Hinterlegung von 1600 ö in bar oder Wertpapieren gemäß § 234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorläufig vollstreckbar.

Artikel 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstörenden Weise einem Andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Andern zum Ersatz des Schadens verpflichtet.“

In den Kommentaren zum Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird mehrfach darauf hingewiesen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 824, 826 u. folg. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes geeignete allgemeine Grundsätze aufstelle. In dem Düsseldorfer Erkenntnis liegt ein sehr bemerkenswerter Fall der Anwendung des im § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgestellten allgemeinen Grundsatzes vor.

Artikel 1382 des französischen Code civil, der in Frankreich die Handhabe zur wirkungsvollsten Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geboten hat, hat versagt gegenüber der Preisschleuderei. Mehrfach haben französische Gerichte erwogen, daß es keinem Kaufmann verwehrt sein könne, auch unter Preis zu verkaufen; die französische Jurisprudenz fügt allerdings hinzu: „vorbehaltlich der Verantwortlichkeit im Falle des Konkurses“, d. h.: im Falle des Konkurses wird der Verkauf unter Preis ein wichtiger Anhaltspunkt für die Annahme eines fahrlässigen, je nach Umständen auch eines betrügerischen Konkurses sein.

Wie man sieht, erkennt das Düsseldorfer Landgericht dem § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezüglich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine größere Tragweite zu, als selbst der Artikel 1382 in der französischen Rechtsprechung sie hat. Wir sind der Ansicht, daß dieses Erkenntnis ganz dem Geist des § 826 entspricht. Die Preisschleuderei, der Verkauf einzelner Artikel unter Preis, ist zweifellos in gewissen Fällen ein Mittel, die Konkurrenz zu schädigen; es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Anwendung dieses Mittels in gewissen Fällen gegen die guten (geschäftlichen) Sitten verstößt.

Das Düsseldorfer Urteil wird voraussichtlich in die höhern Instanzen gehen. Man kann nur hoffen, daß es da nicht formalistischen Auffassungen begegne, wie solche so oft das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unwirksam gemacht haben. (Kölner Volkszeitung.)

Konkurs eines Schriftstellers. — Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung (Nr. 260 vom 12. XI. 1903) gibt bekannt, daß das k. k. Landesgericht Wien die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schriftstellers Adam Müller-Guttenbrunn in Wien, IX, Fuchsthallerstraße 10, bewilligt hat. Zum Konkurskommissär ist Landesgerichtsrat Dr. Franz Mitscherling, zum einstweiligen Masserverwalter Dr. Felix Königsmann, Wien, I, Bräunerstraße 7, bestellt worden.

Rudolf von Virchows Bibliothek. (Vgl. Nr. 265 d. Bl.) — Im Anschluß und in Ergänzung, auch teilweise Berichtigung der Mitteilung in Nr. 265 d. Bl. tragen wir aus der heute vorliegenden Nationalzeitung folgendes nach: Die Bibliothek von Rudolf von Virchow ist, wie in der letzten Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft mitgeteilt wurde, auf Veranlassung seiner Witwe genau katalogisiert worden; sie hat einen außerordentlichen Umfang, und die Bücher sind zum großen Teil dadurch von besonderem Wert, daß sie eigenhändige Widmungen der Verfasser enthalten. Frau von Virchow hat sich entschlossen, die Bibliothek nicht zu verkaufen, sondern hat sie drei ihrem Gatten besonders nahestehenden Instituten und Gesellschaften als Geschenk überwiesen. In der Berliner Medizinischen Gesellschaft machte Professor Ewald von der 6000 bis 7000 Bände umfassenden Stiftung Mitteilung.

Bußtag in Sachsen. — Wiederholt sei für den Verkehr mit Leipzig auf den bevorstehenden sächsischen Bußtag (Mittwoch den 18. November) mit dem Bemerkten hingewiesen, daß an diesem Tage in Leipzig alle geschäftliche Arbeit, auch die in den Kontoren, ruht.

Personalnachrichten.

† Alexander von Svenigorodskoi. — In Aachen ist in diesen Tagen der Wirkliche russische Staatsrat Alexander v. Svenigorodskoi, Herausgeber des nur in zweihundert Exemplaren erschienenen kostspieligen Prachtwerkes „Geschichte und Denkmäler des byzantinischen Emails“, das nur an Hofbibliotheken versendet wurde, gestorben. Wir haben über diesen in großartigster Weise ausgestatteten Privatdruck bei seinem Scheinen ausführlich berichtet. (Vgl. Nachrichten aus dem Buchhandel 1894, Nr. 16.) Red.

† Richard Schmidt-Cabanis. — Der humorbegabte Schriftsteller und frühere Buchhändler Richard Schmidt-Cabanis ist am 11. d. M. in seiner Vaterstadt Berlin, wo er gelebt und gewirkt hat, gestorben. Er ist fünfundsechzig Jahre alt geworden. Zuerst als Buchhändler tätig, widmete er sich nach Aufgabe dieses Berufs der Bühne und entschied sich erst später für den Schriftstellerberuf. Er redigierte die Damenzeitung „Victoria“, die „Berliner Montagszeitung“, später den „Ulf“. Erinnerungen aus seinem buchhändlerischen Leben hat er in launiger Darstellung in den von Otto Mühlbrecht gesammelten „Beiträgen zur Kulturgeschichte von Berlin“, einer Festchrift zum Jubelfest fünfzigjährigen Bestehens der Berliner Buchhändler-Korporation, unter der Überschrift: „Lose Tagebuchblätter aus meinen Buchhändler-Wanderjahren“ (S. 118 u. ff.) niedergelegt (vgl. Börsenblatt 1899 Nr. 38). Schmidt-Cabanis erlernte den Buchhandel bei Ferdinand Schneider & Co. und arbeitete als Gehilfe bei Mitscher & Roestell, bei J. Guttentag (unter Franz Bahlens Leitung) und in der Springer'schen Buchhandlung (Max Windelmann). 1862 bestand er das damals in Preußen vorgeschriebene staatliche Buchhändler-Examen.

Von seinen Schriften seien hier genannt: Verstimmte Akorde — Nur aus Liebe — Irren ist menschlich — Allerlei Humore — Veilchen und Merrettig — Buntes Nichts — Wenn Frauen lächeln — Der große Struwwelpeter — Ein lustiger Totentanz — Was die Spottdroppel pfiff — Adolf Glashbrenner — Wechselnde Lieder — Allerlei nette Pflanzen — Pythiakalender — Die Jungfernrede — Kind und Hund — Zoolysische Grüsse — Späten-Liebe und -Leben — Auf der Bazillenschau — Brummstimmen der Zeit — Südwestafrikanische Reise des Lohgerbermeisters Kulide — Pessimistbeetblüten jüngst-deutscher Lyrik — Von einem der auszog, nervös zu werden — Friedrichs Kaiserwort — Amors Werkstatt — Nervöse Humoresken — Berliner lustiger Baedeker — In der Bruderkette (Freimaurerdichtungen) — Lachende Lieder — Heiteres Skat-Album — Aus Geheimrats Jettes Poesie-Album — Humoristisch-satirischer Krimskram — Stechpalmenzweige, „Bewaffnete Friedens-Dichtungen“.